

Papier-Zeitung

FACHBLATT

für

Papier- und Schreibwaaren-Handel und -Fabrikation

Buchbinderei, Druck-Industrie, Buchhandel

sowie für alle verwandten und Hilfsgeschäfte

Pappwaaren-, Spielkarten-, Tapeten-, Maschinen-, chemische Fabriken usw.

Herausgegeben

von

CARL HOFMANN

Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath, Mitglied des Kaiserl. Patentamtes
Berlin W, Potsdamer Strasse 134



Preis der Anzeigen
10 Pfennig das Millimeter Höhe
50 mm breit (1/4-Seite)

Ermässigungen b. Wiederholung
6mal in 1 Jahr 10 pCt. weniger

13	"	"	20	"	"
26	"	"	30	"	"
52	"	"	40	"	"
104	"	"	50	"	"

Für Annahme und freie Zusendung der frei an uns gelangenden Zeichen-Briefe hat Besteller der Anzeige 1 M. zu zahlen

Stellengesuche zu halbem Preis

Vorausbezahlung a. d. Verleger.
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Erscheint
jeden Sonntag u. Donnerstag

Bei der Post bestellt und abgenommen oder durch Buchhandel bezogen:
vierteljährlich 1 M.
(im Ausland mit Post-Zuschlag)

Nr. 5736 der Deutschen Reichs-Post-Zeitungs-Preisliste
Nr. 2871 des österreichischen Zeitungs-Preisverzeichnisses.

Von der Exp. d. Bl. direkt unter Streifband, — In- und Ausland:
vierteljährlich 3 M. 50 Pf.

Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Alleiniges Organ des Vereins Deutscher Buntpapier-Fabrikanten, des Papier-Industrie-Vereins und des Vereins Deutscher Briefumschlag-Fabrikanten
Alleiniges Organ der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft und ihrer 8 Sektionen
Organ von 10 Sektionen und für die Bekanntmachungen der Papiermacher-Berufsgenossenschaft
Organ für Bekanntmachungen der Vereine Deutscher Papier-Fabrikanten, Deutscher Zellstoff-Fabrikanten und Deutscher Holzstoff-Fabrikanten
Alleiniges Organ der Berliner Typographischen Gesellschaft

Nr. 86

Berlin, Donnerstag, 27. Oktober 1898

XXIII. Jahrg.

Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Bestellungen zum Preise von 1 M. für das Vierteljahr (im Ausland mit Post-Zuschlag) an. Bezug unter Streifband kostet für In- und Ausland 3 M. 50 Pf. das Vierteljahr. Wer nicht mehr unter Streifband beziehen will, theile uns dies durch Postkarte mit, damit wir den Versand einstellen können.

Der vierteljährige Postbezug kostet in:

Oesterreich-Ungarn 85 Kreuzer	den Niederlanden 95 cents
Schweiz 1 Frank 50 centimes	Russland 80 Kopeken
Dänemark 1 Krone 1 Oere	Rumänien 2 Frank 55 centimes.

Post-Bestellungen werden ausserdem angenommen in Belgien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Schweden.

Die Postämter nehmen im zweiten Monat des Kalendervierteljahres Bestellungen auf zwei Monate für 70 Pf. und im dritten Monat einmonatliche für 35 Pf. entgegen.

INHALT

Papier- und Schreibwaaren-Handel und -Fabrikation			
Normal-Papier	3241	Kalenderschau 1899	3247
Porto für gedruckte Doppel-Postkarten	3241	Farbige Umschlagpapiere	3247
Unfallversicherungs-Zwang für Papier-Grosshandlungen?		Kleine Mittheilungen	3247
Grosshandlungen?	3241	Büchertisch	3247
Fragen aus Argentinien	3242		
Vulkanisiren von Pappe	3242	Betriebe u. Arbeitskräfte der deutschen Papierverarbeitung	3250
Schiedspruch?	3242	Blechklammern, Vervielfältigung von Schriften, Locherf Werthpapiere, (DRP)	3254
Gebräuche der Papiermacher	3243	Geschäfts-Nachrichten	3262
Unternehmung eines Norwegers in Kanada	3244	Verdingungen	3264
Aus den Fabriken	3244	Jubelfeste	3266
Probenschau	3244	Unfall als mitwirkende Todesursache	3268
Buchgewerbe:		Begriff der Fabrik	3270
Katalog d. ersten Ausstellung deutscher Holzschnitte	3246	Waarenzeichen	3272
Preisfestsetzung in Steindruckereien	3247	Briefkasten	3274
		Märkte	3275

Normal-Papier

Dieser Nummer ist ein Aufsatz von *Friedr. Wilh. Abel* in *Magdeburg* beigeheftet, worin verschiedene Missstände des Handels mit Normalpapieren erörtert und Vorschläge zu deren Beseitigung gemacht werden. Wir empfehlen den Normalpapier-Fabrikanten, diese Vorschläge zu prüfen, und sind gern bereit, Aeusserungen darüber in der *Papier-Zeitung* zu veröffentlichen. Einiges Vorgehen der Erzeuger von Normal-Papier erscheint dringend geboten und liesse sich am raschesten in einer möglichst vollzählig besuchten Versammlung derselben erzielen. Diese Versammlung sollte auch über Mittel berathen, wodurch die Regierung veranlasst werden könnte, Verwendung von Normalpapier für Eingaben usw. des Publikums an die Behörden vorzuschreiben. Ferner wäre es nützlich, an maassgebender Stelle Aenderung solcher Bestimmungen der Papier-Normalien zu verlangen, die sich in 7jähriger Praxis als unnütz oder schädlich erwiesen haben, z. B. Herabsetzung des Aschengehaltes bei Druck- und Packpapieren, Zulässigkeit von Holzschliff-Spuren. Im Ministerium ist man solcher Aenderung nicht abgeneigt, erwartet aber, dass der Anstoss dazu von jenen ausgeht, die unter den Mängeln der heutigen Bestimmungen über Normal-Papier leiden, also von Erzeugern und Händlern.

Porto für gedruckte Doppel-Postkarten

Berlin W, 17. Oktober 1898

Vom 1. November ab findet im innern deutschen Verkehr die Drucksachentaxe auf Drucksachen in Form offener Doppelkarten auch dann Anwendung, wenn sich auf der Antwortkarte Postwerthzeichen befinden.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts

von *Podbielski*

Unfallversicherungs-Zwang für Papier-Grosshandlungen?

Aus Berlin

Bezugnehmend auf die in Nr. 83 erörterte Briefkastenfrage Nr. 1764 betreffs der Berufsgenossenschaften gestatte ich mir die Frage, ob wir Papier-Grosshändler gesetzlich verpflichtet sind, einer Unfall-Berufs-Genossenschaft beizutreten.

Auch ich habe die Aufforderung dazu von der Polizei erhalten und meinen Beitritt erklärt. Es wurde mir aber auf der Polizei gesagt, dass ich das ganze Personal, also auch Reisende und Kontoristen, anmelden muss!

Ist dies richtig, oder kann ich, wenn meine Zugehörigkeit zu dieser Genossenschaft nicht erforderlich ist, meinen Austritt anmelden?
K.

Wir unterbreiteten diese Frage einem in Berufsgenossenschafts-Sachen wohlverfahrenen Mitarbeiter, der darauf folgende Antwort gab:

Nach §§ 84—86 des Unfallversicherungsgesetzes hat jeder Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes bei Eröffnung desselben von dieser Thatsache der Berufsgenossenschaft Kenntniss zu geben. Ebenso hat der Betriebsunternehmer binnen acht Tagen, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist, das heisst, nachdem der versicherungspflichtige Betrieb eröffnet ist, der unteren Verwaltungsbehörde eine Anzeige zu erstatten, in welcher er den Gegenstand und die Art des Betriebes, die Zahl der versicherten Personen, die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, den Tag der Eröffnung beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht angiebt.

Unterbleibt eine solche Anmeldung, so ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die oben erörterten Fragen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu 100 M. anzuhalten.

Sobald die Anzeige bei der unteren Verwaltungsbehörde eingelaufen ist, überweist dieselbe den Betrieb derjenigen Berufsgenossenschaft, welcher er gemäss seiner charakteristischen Eigenschaften angehört. Da nun in sehr zahlreichen Fällen die Unternehmer neuer Betriebe die Anmeldung bei der Polizei-Behörde beziehungsweise zu einer Berufsgenossenschaft unterlassen, so sind die Berufsgenossenschaften genöthigt, fortgesetzt die Fachzeitschriften, die Veröffentlichungen aus dem Handelsregister usw. zu verfolgen, um etwa versicherungspflichtige Betriebe heranzuziehen.